



30. April 2004

UNHCR bedauert verpasste Chance

PRÄSENTATION – ÜBERSICHT

siehe: Europäische Union ohne Flüchtlinge – Gaddafi & Co als
Lagerverwalter der EU?

Europa ohne Flüchtlinge



Tagung des Rates
Justiz und Inneres
am 30. April 2004
in Luxembourg



30. April 2004

EU-Asylharmonisierung:
UNHCR bedauert verpasste Chance

Dokument: Herbert Leuninger Archiv 2021 - www.herbert-leuninger.net

@2021 Die Seiten über Herbert Leuninger wurden von www.gruenehelden.de im Auftrag von
ProAsyl erstellt.



Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) **befürchtet**, die am Donnerstag erzielte Einigung der EU-Innen- und Justizminister in Luxemburg über ein Kernstück der geplanten EU-Asylgesetzgebung könne in der Praxis **gegen internationales Flüchtlingsrecht** verstoßen.

Der **ursprünglich** von der EU-Kommission vorgelegte Entwurf der **Asylverfahrensrichtlinie** war von UNHCR als **gute Diskussionsgrundlage** begrüßt worden.

Der lange Verhandlungsprozess zwischen den EU-Mitgliedstaaten hat nun jedoch zu einer Verständigung geführt, die es den einzelnen Staaten **erlaubt, die jeweils schlechtesten Praktiken** fortzusetzen oder einzuführen.

UNHCR ist enttäuscht, dass die EU-Staaten sich nicht an ihr Versprechen gehalten haben, das sie zu Beginn des Harmonisierungsprozesses im finnischen **Tampere** gegeben haben.

Dort bekräftigten sie „ihren **absoluten Respekt vor dem Recht Asyl** zu suchen“ und verpflichteten sich, ein gemeinsames Asylsystem auf der vollständigen und allumfassenden Anwendung der **Genfer Flüchtlingskonvention** aufzubauen.

Die Asylverfahrensrichtlinie regelt, wie **Entscheidungen über Asylanträge** in EU-Mitgliedstaaten getroffen werden. Sie ist der letzte und mit der so genannten Qualifikationsrichtlinie wohl wichtigste der fünf wesentlichen Bausteine für die Harmonisierung des EU-Asylrechts in der ersten Phase.

UNHCR hatte sich während des Verhandlungsprozesses wiederholt besorgt über eine Reihe von Punkten geäußert.

Besonderen Anlass zur **Sorge** bereiten die Regelungen zu den so genannten **sicheren Drittstaaten**, in die Asylsuchende zurückgeschickt werden können, sowie jene Vorschriften, die es Staaten ermöglichen, abgelehnte Asylsuchende vor der

Dokument: **Herbert Leuninger Archiv 2021 - www.herbert-leuninger.net**



abschließenden Entscheidung ihres Verfahrens abzuschieben.

Damit wird Schutzsuchenden praktisch das **Recht genommen**, eine effektive **Überprüfung einer zunächst negativen Entscheidung** zu erhalten.

Mit diesen Regelungen laufen Asylsuchende Gefahr, **weder eine individuelle Prüfung ihres Antrages** zu erhalten noch eine effektive Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen, dass ein **Staat** in ihrem besonderen Fall **nicht als sicher** gelten kann.

Den Betroffenen kann nun überall **in der EU die Aufnahme eines Asylverfahrens verweigert werden**, wenn sie durch einen so genannten „besonders sicheren Drittstaat“ eingereist sind.

UNHCR sieht die Regelungen zu den sicheren und besonders sicheren Drittstaaten als potenziell gefährlich für Flüchtlinge an. Flüchtlinge könnten im Zuge von **Kettenabschiebungen** wieder in ihrem Heimatland landen. Dies wäre jedoch im direkten Gegensatz zu internationalem Recht.

UNHCR betonte, ein ähnliches Risiko gebe es bei den **Einschränkungen zur Überprüfung eines Asylverfahrens**. In einigen EU-Staaten würden 30-60 % aller Asylsuchenden erst nach einer Überprüfung der zunächst negativen Entscheidung als Flüchtlinge anerkannt.

Die Richtlinie ermöglicht zudem eine Reihe weiterer restriktiver und äußerst umstrittener Maßnahmen, die rechtlich bislang nur in ein oder zwei Mitgliedstaaten existierten.

Ab dem 1. Mai könnten diese Maßnahmen nun in die Gesetzgebung von 25 EU-Staaten einfließen. Beispielsweise soll es ermöglicht werden, unbegleiteten **Minderjährigen über 16 Jahren die Vertretung durch einen Erwachsenen im Asylverfahren zu versagen**.

Ebenfalls am Donnerstag verabschiedeten die EU-Staaten formell die



Qualifikationsrichtlinie. Sie definiert, wer als Flüchtling anerkannt werden kann und wem subsidiärer (ergänzender) Schutz zusteht. Der **subsidiäre Schutz erstreckt sich unter anderem auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge**, die keine individuelle Verfolgung geltend machen können.

UNHCR bedauert den sehr **engen Geltungsbereich** für Personen, die vor bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt fliehen.

Die Organisation **begrüßt** jedoch die dort enthaltene **Flüchtlingsdefinition**. Diese umfasst ausdrücklich auch jene Opfer von Verfolgung durch **nichtstaatliche Akteure**, die in einigen europäischen Staaten bislang nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden.

UNHCR betonte, die nächste Phase der EU-Asylharmonisierung werde von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Richtlinien legen nur **Mindestnormen** fest.

UNHCR rief alle 25 Mitgliedstaaten eindringlich dazu auf, **höhere Standards** zu setzen, **wenn** sie beginnen, die EU-Richtlinien in **nationales Recht** umzusetzen.

EU einigt sich auf neues Asylrecht. Stellungnahme von UNHCR

weiter **PRO ASYL Aktion – Europa wählt**
